

Nr. 104-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl an die Landesregierung (Nr. 104-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann Dr. Haslauer und Landesrat Mag. Schnöll betreffend die Skilifte Gaißau-Hintersee

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl betreffend die Skilifte Gaißau-Hintersee vom 29. Jänner 2020 erlauben sich die genannten Regierungsmitglieder, Folgendes zu berichten:

Landesrat Mag. Schnöll:

Zu Frage 1: Mit welchen Kosten ist im Fall eines Abbaus der Lifte zu rechnen und wie hoch sind demnach die anfallenden Forderungen?

Für den Abbau aller neun Seilbahnanlagen der Gaißauer Bergbahn GmbH errechnen sich geschätzte Kosten von insgesamt € 1.297.701,60.

Zu Frage 2: Wie errechnen sich diese Kosten bzw. Forderungen?

Von Amtssachverständigen wurde zu jeder Seilbahnanlage ein Gutachten erstellt. Dieses beruht auf den vorgefundenen tatsächlichen Anlagen und Anlagenteilen, vorgenommenen Ortsaugenscheinen und Einsicht in die vorhandenen Planunterlagen. In den jeweiligen Nutzungsbereichen wurden über Quantitätsannahmen Aussagen zu den Massen getroffen. Es wurden marktübliche Preise für die jeweiligen Komponenten angenommen.

Zu Frage 3: Welche gesetzlichen Grundlagen besagen, dass im Falle die Allgemeinheit die Abbaukosten der Lifte zu übernehmen hat?

Gemäß § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, hat der Landeshauptmann für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung zu entscheiden, ob und welche Teile der Seilbahnanlage zu beseitigen sind sowie ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. (...) Die Kosten für die Abtragungsmaßnahmen hat das Seilbahnunternehmen, ein allfälliger Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse zu tragen.

Der Landeshauptmann hat - sofern ein Rechtsnachfolger für den Betrieb der Seilbahnanlagen nicht gefunden wird - gemäß § 52 SeilbG 2003 dafür Sorge zu tragen, dass - bei Vorliegen der

dauernden und gänzlichen Betriebseinstellung einer Seilbahn - ehestmöglich ein Abtragungsverfahren durchgeführt wird. Die Kosten dafür hat - sollte die Konkursmasse für diese nicht gänzlich aufkommen können - die öffentliche Hand zu tragen.

Zu Frage 4: Wer interpretiert diese gesetzlichen Grundlagen dahingehend, dass die Allgemeinheit/die öffentliche Hand die Abbaukosten zu tragen hat?

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, vormals BMVIT) als Oberste Seilbahnbehörde in einem Schreiben an den Landeshauptmann sowie die Finanzprokuratur.

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Zu Frage 5: Wurden die Forderungen (Abbaukosten) im Insolvenzverfahren anerkannt?

In der ersten Tagsatzung am 15. Jänner 2020 wurde die Forderung vom Masseverwalter aus verschiedenen Gründen bestritten. Zwischenzeitlich hat die vom BMK beauftragte Finanzprokuratur für die Republik Österreich (BMK) mit Schreiben vom 24. Februar 2020 die Forderung in gleicher Höhe neu beim Landesgericht Salzburg als bedingte Forderung angemeldet. Diese Forderung wird nach Aussage des Masseverwalters problemlos anerkannt werden.

Landesrat Mag. Schnöll:

Zu Frage 6: Sollte entschieden werden, dass die öffentliche Hand die Abbaukosten nicht zu tragen hat, sind Sie dann bereit Förderungen/Subventionen für jene zur Verfügung zu stellen, die die Kosten tragen müssen?

In der ersten Tagsatzung am 15. Jänner 2020 wurde die Forderung vom Masseverwalter aus verschiedenen Gründen bestritten. Zwischenzeitlich hat die vom BMK beauftragte Finanzprokuratur für die Republik Österreich (BMK) mit Schreiben vom 24. Februar 2020 die Forderung in gleicher Höhe neu beim Landesgericht Salzburg als bedingte Forderung angemeldet. Diese Forderung wird nach Aussage des Masseverwalters problemlos anerkannt werden. Der Ausgang dieses Verfahrens muss also noch abgewartet werden. Sollten danach noch etwaige Forderungen offen sein, so werden wir innerhalb der Landesregierung über mögliche Unterstützungsmöglichkeiten beraten.

Zu Frage 6.1.: Wenn ja, in welcher Höhe bzw. zu welchen Anteilen?

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

Zu Frage 6.2.: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Zu Frage 7: Wie sehen Sie die Zukunft der Lifte in Gaißau-Hintersee?

Das Skigebiet Gaißau-Hintersee ist vor allem als „Nahversorger“ für den Salzburger Zentralraum von großer Bedeutung. Ich setze mich nach wie vor für eine Revitalisierung des Skigebietes ein, das auch für die Tourismuswirtschaft in der Region hohe Relevanz aufweist.

Salzburg, am 20. März 2020

Dr. Haslauer eh.

Mag. Schnöll eh.